



**Stadtgemeinde
Tulln an der Donau**

3430 Tulln/Donau
Minoritenplatz 1
T 02272/690-0
F 02272/690-190
stadtamt@tulln.gv.at
www.tulln.gv.at

Aktenzeichen
Tulln,

60007
12.12.2024

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Tulln an der Donau hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2024 folgende

Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

beschlossen.

§ 1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichen Grund in der Gemeinde wird eine Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabetarif 2025, LGBl. Nr. 49/2024, wie folgt eingehoben:

§ 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabetarif 2025) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Abweichend von den Höchsttarifen setzt der Gemeinderat folgende Tarife fest:

Tarifposten 2 - Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Stühlen u.ä., sogenannte Schanigärten) und der Tarifposten 3 - Warenausräumungen oder Warenaushängungen und für die Aufstellung von Behältern zur Lagerung oder

Aufbewahrung von Sachen, wobei für diese Tarife folgende Prozentsätze je nach Zone lt. beiliegenden Plan zu entrichten sind:

Zentrumszone (Zone A)

25% v. Höchstsatz

Erweitertes Zentrumzone (Zone B):

12,50% v. Höchstsatz

Sonstiges Stadtgebiet von Tulln und Katastralgemeinden (Zone C):

6,25% v. Höchstsatz

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

Tulln, 12. Dezember 2024

Der Bürgermeister



angeschlagen am: 12.12.2024

anzuschlagen bis: 27.12.2024

abgenommen am:

